

# **Satzung**

## **über die Einfriedungen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Einfriedungssatzung)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2009**

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. des Gesetzes vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen im Gemeindegebiet entlang öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

### **§ 2**

#### **Begriffsdefinition**

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Als straßennah gelten von der Grundstücksgrenze abgerückte Einfriedungen, wenn diese in einem Abstand von weniger als 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin errichtet werden und als solche in Erscheinung treten. Als straßennah im Sinne des Satzes 1 gilt eine Einfriedung auch dann, wenn sie in zweiter Reihe stehend zur öffentlichen Verkehrsfläche hin durch eine weitere, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Einfriedung getrennt wird, aber ebenso in Erscheinung tritt.

### **§ 3**

#### **Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,60 m einschließlich Sockel zulässig. Der Sockel darf eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten (z. B. durch Blumenkästen) ist unzulässig.
- (2) Lebende Einfriedungen (Hecken) dürfen eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Geschlossene Einfriedungen (z. B. durchgehende Bretterwände, Mauern etc.) mit einer Gesamthöhe zwischen 1,40 m und 1,60 m sowie einer Gesamtlänge von mehr als 2 m, sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig zu begrünen.
- (4) Die in den Absätzen (1), (2) und (3) festgesetzten Höhen sind ab Oberkante Gehsteig bzw. Fahrbahn an der Grundstücksgrenze zu messen.

- (5) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere das Beseitigen von Überwuchs, sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht beim Ein- und Ausfahren in den angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtdreiecken).
- (6) Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Die Einfriedungen sollen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.
- (7) Die unter Absatz 1 – 6 genannten Bestimmungen gelten auch für Einfriedungen, die als straßennah angesehen werden.

#### **§ 4**

#### **Hinweise auf die Bayerische Bauordnung**

- (1) Für Einfriedungen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein entsprechender Bauantrag einzureichen.
- (2) Mit Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung über die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Mauern und Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

#### **§ 5**

#### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach der Bayerischen Bauordnung Abweichungen durch die Gemeinde zugelassen werden.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Absätze 1, 2, 3, 5, und 6 zuwider handelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung am 15.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 02.06.2000, in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.07.2004, außer Kraft.

Neufahrn, 14.10.2009

Rainer Schneider  
1. Bürgermeister